

4248/AB
= Bundesministerium vom 19.01.2021 zu 4272/J (XXVII. GP)
bmafj.gv.at
 Arbeit, Familie und Jugend

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

martin.kocher@bmafj.gv.at
 +43 1 711 00-0
 Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.765.229

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4272/J-NR/2020

Wien, am 19. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm, Christian Ragger, Michael Schnedlitz und weitere haben am 19.11.2020 unter der **Nr. 4272/J** an meine Vorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **AMS-Unterstützung an den Terroristen Kujtim F.** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Welche AMS-Kurse hat der Terrorist Kujtim F. im Zeitraum 2020 besucht?*

In den Zeiträumen vom 20.01.2020 bis zum 24.04.2020 sowie vom 15.06.2020 bis zum 17.07.2020 erfolgte eine Teilnahme am AMS-Bildungsangebot „Blickpunkt Ausbildung – ein Kursangebot für Personen von 18 - 21 Jahren“ (Berufsorientierung und Basisbildung) bzw. hat er vom 24.02.2020 bis zum 27.02.2020 eine Erprobung für die Überbetriebliche Lehrausbildung im Bereich Mechatronik-Automatisierungstechnik absolviert.

Zur Frage 2

- *Welche Kosten sind dem AMS durch den Besuch dieser Kurse durch den Terroristen Kujtim F. entstanden?*

Für die Teilnahme an den Kursmaßnahmen entstanden folgende Kosten:

Zeitraum	Kursmaßnahmen	Kosten in Euro
20.01.2020 - 24.04.2020	„Blickpunkt Ausbildung – ein Kursangebot für Personen von 18 - 21 Jahren“	2.672
24.02.2020 - 27.02.2020	Erprobung für die Überbetriebliche Lehrausbildung	85
15.06.2020 - 17.07.2020	„Blickpunkt Ausbildung – ein Kursangebot für Personen von 18 bis 21 Jahren“	919
	Gesamtsumme	3.676

Zur Frage 3

- *Welche AMS-Leistungen hat der Terrorist Kujtim F. in diesem Zusammenhang in Form von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe im Zeitraum 2020 bezogen?*

Es lag kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe vor. Während der Schulungen im Jahr 2020 gelangte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU) inklusive Kursnebenkosten in Höhe von gesamt € 2.393,08 zur Auszahlung.

Zur Frage 4

- *Nutze der Terrorist Kujtim F. das Instrument des „Aufstockens“ der AMS-Leistungen durch den Bezug von Mindestsicherung/Sozialhilfe im Zeitraum 2020?*

Dem AMS liegen dazu keine Daten vor, da kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gegeben war.

Zur Frage 5

- *Welche Leistungen hatte der Terrorist Kujtim F. in den Zeiträumen vor 2020 bezogen?*

Ich darf hierzu auf die Beantwortung zu den Fragen 3 und 4 verweisen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

